

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

**Kultur (2007-2013) — Bedingte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — EACEA Nr. 06/2006****„Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen kulturellen Einrichtungen“**

(2006/C 257/09)

**VORSICHTSKLAUSEL**

Der europäische Gesetzgeber hat den Vorschlag der Kommission für das Programm „Kultur“ noch nicht förmlich angenommen. Dennoch hat die Kommission beschlossen, diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu veröffentlichen, um eine rasche Durchführung dieses Programms nach der in Kürze zu erwartenden Annahme seiner Rechtsgrundlage durch den europäischen Gesetzgeber zu gewährleisten und um den potenziellen Empfängern von Gemeinschaftszuschüssen zu ermöglichen, ihre Vorschläge so bald wie möglich auszuarbeiten.

Aus dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ergibt sich für die Kommission keine rechtliche Verpflichtung. Sollte der europäische Gesetzgeber wesentliche Änderungen an der Rechtsgrundlage vornehmen, kann diese Aufforderung annulliert werden, und es können anders lautende Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen mit den entsprechenden Beantwortungsfristen veröffentlicht werden.

Ganz allgemein unterliegt die Durchführung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Jahr 2007 folgenden Bedingungen, deren Erfüllung nicht von der Kommission abhängt:

- der Verabschiedung der endgültigen Fassung der Rechtsgrundlage für das Programm ohne wesentliche Änderungen durch das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union,
- der Annahme des jährlichen Arbeitsprogramms in Bezug auf das Programm „Kultur“ und der allgemeinen Leitlinien für dessen Umsetzung sowie der Auswahlkriterien und -verfahren nach Anhörung des Programmausschusses und
- der Annahme des Haushalts 2007 der Europäischen Union durch die Haushaltsbehörde.

**1. Rechtsgrundlage**

Grundlage dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bildet der Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> über ein einheitliches Mehrjahresprogramm für die Gemeinschaftstätigkeit im kulturellen Bereich für den Zeitraum 2007-2013 (nachstehend „das Programm“ genannt).

Das Programm basiert auf Artikel 151 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, wonach die Gemeinschaft einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung der nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes leistet.

**2. Ziele und Beschreibung**

Durch den Ausbau der kulturellen Zusammenarbeit zwischen den am Programm teilnehmenden Ländern trägt das Programm zur Förderung eines den Europäern gemeinsamen Kulturraums bei, mit dem Ziel, durch die grenzüberschreitende Mobilität von Menschen, die im Kultursektor arbeiten, durch die internationale Verbreitung von künstlerischen und kulturellen Werken und Erzeugnissen und durch den interkulturellen Dialog die Entstehung einer Unionsbürgerschaft zu begünstigen.

(<sup>1</sup>) Vgl. Vorsichtsklausel

### 3. Gegenstand der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Zur Erfüllung der Programmziele werden im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Betriebskostenzuschüsse zur Kofinanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit dem fortlaufenden Arbeitsprogramm von Einrichtungen gewährt, die im Bereich Kultur ein Ziel von allgemeinem europäischen Interesse verfolgen bzw. ein Ziel, das sich in den Rahmen der Kulturpolitik der Europäischen Union einfügt.

### 4. Mittelausstattung

Die im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bewilligten Gesamtmittel belaufen sich voraussichtlich auf 4,8 Mio. Euro.

### 5. Förderfähigkeitskriterien

Die förderfähigen Einrichtungen müssen eine echte europäische Dimension aufweisen. Sie müssen ihrer Tätigkeit — entweder eigenständig oder in Form verschiedener koordinierter Vereinigungen — auf europäischer Ebene nachgehen, und ihre Struktur (eingetragene Mitglieder) sowie ihre Tätigkeiten müssen sich auf die gesamte Europäische Union oder auf mindestens sieben am Programm teilnehmende Länder erstrecken.

Förderfähig sind Einrichtungen ohne Erwerbszweck mit Rechtsstatus, die mindestens seit zwei Jahren bestehen und die im Bereich Kultur ein Ziel von allgemeinem europäischen Interesse verfolgen bzw. ein Ziel, das sich in den Rahmen der Kulturpolitik der Europäischen Union einfügt. Diese Einrichtungen müssen ihren Sitz in einem der am Programm teilnehmenden Länder haben <sup>(1)</sup>.

### 6. Schlusstermin für die Einreichung der Vorschläge

22. Dezember 2006

### 7. Weitere Informationen

Die Leistungsbeschreibung für diese Aufforderung ist auf der Website der Europäischen Kommission und der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zu finden. Die Antragsunterlagen und sämtliche Formulare stehen auf der Website der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zur Verfügung.

Europäische Kommission:

[http://ec.europa.eu/culture/eac/index\\_fr.html](http://ec.europa.eu/culture/eac/index_fr.html)

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur:

<http://eacea.cec.eu.int/static/index.htm>

Die Anträge müssen den Vorgaben in der Leistungsbeschreibung entsprechen und auf den hierfür vorgesehenen Formularen eingereicht werden.

---

<sup>(1)</sup> 2 die 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Rumänien und Bulgarien durchlaufen gerade das Beitrittsverfahren und werden voraussichtlich ab 1. Januar 2007 EU-Mitgliedstaaten sein, die EWR-Länder vorbehaltlich der Annahme des entsprechenden Beschlusses des gemischten EWR-Ausschusses, die Kandidatenländer und die westlichen Balkanländer vorbehaltlich des Abschlusses der entsprechenden Vereinbarung („Memorandum of Understanding“) über die Modalitäten ihrer Teilnahme.